



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 78/19

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 331/19 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6591957-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 2022 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2019 wird in den Ziffern 1. und 3. bis 6. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Paschtunen an. Er reiste am [REDACTED] 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2016 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2019 gab der Kläger im Wesentlichen an: Er habe in Afghanistan zusammen mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in [REDACTED] in dem Haus seines Vaters gelebt. Er besitze ein Haus und Ländereien in der Provinz [REDACTED]. Nachdem er vier Jahre an der Polizeiakademie in [REDACTED] ausgebildet worden sei, habe er fünf Jahre als Polizist gearbeitet. Er sei als Polizist in [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] Städten in Afghanistan eingesetzt worden. Während seiner Dienstzeit sei er bei einem Selbstmordanschlag auf einen Polizeibus verletzt worden. Einige Zeit nach dem Anschlag sei ein an ihn gerichteter Drohbriefe der Taliban bei seinem Haus in der Provinz [REDACTED] abgegeben worden. Aufgrund dieses Drohbriefes habe er aus Angst um seine Familie seinen Dienst bei der Polizei beendet. Danach habe er für ca. vier Jahre in einer [REDACTED] Klinik als [REDACTED] gearbeitet. Während dieser Zeit habe er zwar keine Drohbriefe mehr erhalten, jedoch sei er mündlich bedroht worden. So sei ein Mann aus seinem Dorf in die Klinik gekommen und habe ihn, den Kläger, aufgefordert, sich den Taliban anzuschließen. Zudem habe man ihm vorgeworfen, dass er für die Amerikaner und die Ausländer gearbeitet habe. Von seiner Familie würden noch seine Ehefrau, seine [REDACTED] Töchter, seine [REDACTED] Söhne, seine Eltern und [REDACTED] Schwester in Afghanistan leben.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2019 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht

gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 2019 Klage erhoben. Zur Begründung ergänzt und vertieft er seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichterin trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung. Denn diese wurde in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). In § 3a Abs. 2 AsylG werden einzelne Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt.

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b

AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2019 – 1 C 10.18 –, juris Rn. 16 m.w.N.).

Für eine derartige „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 31.18 –, juris Rn. 14 m.w.N.). Außerdem ergibt sich aus § 3b Abs. 2 AsylG, dass es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ausreicht, wenn die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden.

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, worunter auch die Zugehörigkeit aufgrund des Geschlechts gehört sowie die politische Überzeugung. Eine Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Der Prüfung der Bedrohung im Sinne von § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgewandert ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 – juris Rn. 22). Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dage-

gensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris Rn. 32 m.w.N.). Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, juris Rn. 31). Danach besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, Rn. 21 f., juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017, a.a.O., Rn. 34, juris).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Es obliegt dem Kläger, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Gericht auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten Sachverhalts erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Dabei ist allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 – 9 B 293.96 –, juris Rn. 2; Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris Rn. 32 m.w.N.). Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten kann schon allein der Tatsachenvortrag des Klägers genügen, wenn das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, juris Rn. 3). Der Kläger muss die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung lückenlos zu tragen. Dies setzt in der Regel voraus, dass der Kläger konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es regelmäßig, wenn der

Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und das Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn die Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheinen oder sich das Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn Tatsachen, die für das Begehren als maßgebend bezeichnet werden, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Asylverfahren einführt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. August 2013 – A 12 S 2023/11 –, juris Rn. 35; Hess. VGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A –, juris Rn. 15; Bay. VGH, Urteil vom 16. Juli 2019 – 11 B 18.32129 –, juris Rn. 28).

Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingszuerkennung für den Kläger erfüllt. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger bereits vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist ist. Im vorliegenden Einzelfall ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Rechtsverletzungen durch die Taliban, die seit der Machtübernahme im August 2021 die staatliche Herrschaftsmacht in Afghanistan faktisch ausüben, in Anknüpfung an seine vor der Ausreise ausgeübte Tätigkeit als Polizist drohen. Die Verfolgung des Klägers durch die Taliban knüpft an ein in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genanntes Verfolgungsmerkmal an, nämlich an die dem Kläger gemäß § 3b Abs. 2 AsylG von den Taliban zugeschriebene politische Überzeugung als Gegner der Taliban, die sich für die Taliban im vorliegenden Einzelfall aus der Tätigkeit als Polizist herleitet.

Der Kläger hat bereits im Verwaltungsverfahren unter Vorlage entsprechender Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass er in Afghanistan mehrere Jahre als Polizist gearbeitet hat. Dies hat das Bundesamt auch nicht bezweifelt. Auch die Einzelrichterin hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Angaben des Klägers. Während der mündlichen Verhandlung am 12. September 2022 war der Kläger in der Lage, die Fragen der Einzelrichterin zu seiner Tätigkeit als Polizist spontan und detailliert zu beantworten. So konnte er konkrete Angaben zu seiner Ausbildung, seinem Aufgabebereich und seinen Einsatzorten bei der Polizei machen. Dabei hatte die Einzelrichterin zu keiner Zeit den Eindruck, der Kläger würde über Geschehnisse berichten, die dieser nicht selbst erlebt hat. Diesen Eindruck stützt die Einzelrichterin darauf, dass der Kläger die Geschehnisse sehr anschaulich, lebensnah und ohne Übersteigerungen geschildert hat.

Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass der Kläger – obwohl er nach eigenen Angaben direkt vor seiner Ausreise aus Afghanistan nicht mehr als Polizist tätig gewesen

ist – weiterhin aufgrund dieser Tätigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in das Verfolgungsraster der Taliban fällt und diese ihn im Falle einer Rückkehr ausfindig machen würden.

Das Verwaltungsgericht Stade, dessen Ausführungen sich die Einzelrichterin vollumfänglich zu eigen macht, führt in seinem Urteil vom 16. Juni 2022 (Az.: 3 A 575/18, n.V.) zu den Gefahren für ehemalige Sicherheitskräfte in Afghanistan durch die Taliban und zu den Möglichkeiten der Taliban ehemalige Sicherheitskräfte ausfindig zu machen Folgendes aus:

„ [...] Die Taliban haben zudem die Kontrolle über die digitalen Identifizierungssysteme und Technologien erlangt, die mit internationaler Hilfe aufgebaut wurden. Dazu gehört die e-Tazkira, ein biometrischer Personalausweis, der von der nationalen Statistik- und Informationsbehörde Afghanistans verwendet wird und Fingerabdrücke, Iris-Scans und ein Foto enthält, sowie Datenbanken zur Wählerregistrierung. Sie umfasst auch das afghanische Personal- und Gehaltssystem, das vom Innen- und Verteidigungsministerium für die Bezahlung von Armee und Polizei genutzt wurde. Die Taliban verfügen damit über sensible persönliche Daten, die sie nach eigenen Angaben dazu nutzen wollen, um diejenigen ins Visier zu nehmen, die sie als Feinde oder als Bedrohung ansehen (The Guardian), The Taliban are showing us the dangers of personal data falling into the wrong hands, 07.09.2021; HRW vom 30.03.2022, New Evidence that Biometric Data Systems Imperil Afghans; Taliban Now Control Systems with Sensitive Personal Information). [...]

[...] Diese digitalen Identitäts- und Gehaltsabrechnungssysteme enthalten die persönlichen und biometrischen Daten der Afghanen, darunter Iris-Scans, Fingerabdrücke, Fotos, Beruf, Privatadressen und Namen von Verwandten. Erkenntnisse von Human Rights Watch deuten darauf hin, dass die Taliban diese Systeme zur Identifizierung von Personen genutzt haben (HRW vom 30.03.2022, New Evidence that Biometric Data Systems Imperil Afghans; Taliban Now Control Systems with Sensitive Personal Information) [...]

[...] Nach übereinstimmender Einschätzung mehrerer Quellen sind Angehörige der bisherigen Sicherheitskräfte stärker als andere potentielle Risikogruppen Übergriffen durch die Taliban ausgesetzt (Danish Immigration Service (DIS), Afghanistan, Dezember 2021, HRW vom November 2021, “No Forgiveness for People Like You” Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban). Dies liegt daran, dass sie unter der bis zum 15. August 2021 amtierenden Regierung

meist aktiv in den Kampf gegen die Taliban involviert gewesen waren. Dabei deutet sich an, dass es innerhalb der ehemaligen Sicherheitskräfte unterschiedliche Risikoprofile gibt. Als besonders gefährdet werden Mitarbeiter des Nationalen Sicherheitsdienstes und Angehörige von Eliteeinheiten der Sicherheitskräfte eingeschätzt (HRW vom November 2021).

Die Taliban haben zwar zunächst durch Erklärung offizieller Vertreter etwa durch die Verkündung einer Generalamnestie für alle, die für die frühere Regierung gearbeitet haben, den Anschein erweckt, dass sie im Vergleich zu ihrem totalitären Regime in den Jahren 1996-2001 gemäßiger vorgehen würden. Indes haben Vorfälle aus vielen Teilen Afghanistans, die aus der gezielten Tötung von Personen bestanden, die früher für die Regierung gearbeitet haben, bestätigt, dass die Taliban weiter ein Regime der Unterdrückung betreiben, indem sie Personen, die sie als Gegner identifizieren, ausfindig machen, mit dem Tod bedrohen, schlagen und töten (ai, International, Afghanistan: The fate of thousands hanging in the balance, 21.09.2021). Human Rights Watch berichtet, dass die Taliban, die in Ghazni, Kandahar und andere afghanische Provinzen vorgerückt sind, inhaftierte Soldaten, Polizisten und Zivilisten mit angeblichen Verbindungen zur afghanischen Regierung summarisch hingerichtet haben (HRW, 03.08.2021). Auch die Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC) berichtete von Beweisen, die darauf hindeuten, dass die Taliban unter Verletzung des humanitären Völkerrechts Vergeltungstötungen an Zivilisten begangen und das Eigentum mehrerer Anwohner geplündert haben, darunter auch das Eigentum ehemaliger und amtierender Regierungsvertreter (AIHRC, 31.07.2021). Presseberichten zufolge intensivieren die Taliban die Jagd auf Einzelpersonen und Mitarbeiter der früheren afghanischen Regierung. Besonders gefährdet seien Personen in zentralen Positionen bei Militär, Polizei und Ermittlungsbehörden (vgl. Reuters, 'Taliban are rounding up Afghans on blacklist - private intel report', 19.08.2021). Im Zuge der territorialen Ausbreitung von Mai bis August 2021 haben die Taliban - wie dokumentierte Beispiele zeigen - gezielt Personen unter den Regierungsbeamten, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten sowie Afghanen, die bei ausländischen Streitkräften beschäftigt sind, sowie ehemalige Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte als Gegner ihrer Ideologie wahrgenommen und sind gegen sie vorgegangen (vgl. DIS September 2021). Das gezielte Vorgehen der Taliban gegen Personen (HRW, Afghanistan: Threats of Taliban Atrocities in Kandahar, 23.07.2021, HRW, Afghanistan: Advancing Taliban Execute Detainees, 03.08.2021), die für sie als Gegner gelten, steht im Widerspruch zu den

bloßen Ankündigungen der politischen Führung der Taliban (vgl. Danish Immigration Service (DIS), Afghanistan Recent developments in the security situation, impact on civilians and targeted individuals, September 2021). Es verfestigt sich nach der Erkenntnismittellage zunehmend der Eindruck, dass die Taliban versuchen, lediglich mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit, die beispielsweise durch die Ankündigung einer Generalamnestie auf eine nicht so extreme Bekämpfung des politischen Gegners hindeutet, vordergründig die afghanische Bevölkerung sowie die Weltöffentlichkeit zu beschwichtigen, ohne dass sie in Wahrheit von der von ihnen ausgeübten Praxis tatsächlich absehen, von ihnen identifizierte oder von ihnen vermutete Gegner ihrer Ideologie rigoros und kompromisslos zu bekämpfen. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Taliban mit der Eroberung Kabuls und der Machtübernahme, ihren politischen und ideologischen Kurs geändert hätten (vgl. Danish Immigration Service (DIS), Afghanistan Recent developments in the security situation, impact on civilians and targeted individuals, September 2021), denn in den letzten Jahrzehnten haben sie in den von ihnen beherrschten Provinzen Afghanistans immer wieder gezeigt, dass sie andere Auffassungen, die mit ihren gesellschaftspolitischen Vorstellungen nicht in Einklang stehen, nicht dulden und repressiv gegen Andersdenkende vorgehen. Die Hochkommissarin für Menschenrechte der VN hat bis Mitte Februar 2022 130 Fälle geprüft und die Vorwürfe gegenüber den Taliban für begründet befunden, in denen Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte und Regierung ermordet wurden. Zudem wird davon berichtet, dass die Taliban mit Tötungen, erzwungenes Verschwindenlassen, willkürliche Inhaftierung, Hausdurchsuchungen und Entführung sowie Folter und Misshandlung gegen ehemalige Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte vorgehen (Amnesty International: Amnesty International Report 2021/22; The State of the World's Human Rights; Afghanistan 2021, März 2022; HRW, No Forgiveness for People Like You, November 30, 2021; HRC – UN Human Rights Council (formerly UN Commission on Human Rights): Situation of human rights in Afghanistan; Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights [A/HRC/49/24], 4 March 2022; HRW, In Afghanistan, Burning Our Past to Protect Our Future, March 1, 2022). [...]

Auch das Auswärtige Amt geht in seinem aktuellen Lagebericht davon aus, dass es seitens der Taliban Vergeltungsmaßnahmen gegen ehemalige Sicherheitskräfte gibt. In dem Bericht wird hierzu Folgendes ausgeführt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Juli 2022, S. 9):

„Die Taliban haben offiziell eine Generalamnestie für Angehörige der ehemaligen Regierung und Sicherheitskräfte angekündigt. Hochrangige Taliban, auch das Oberhaupt der Bewegung, Emir Haibatullah Akhundzada, haben die Taliban-Kämpfer wiederholt zur Einhaltung der Amnestie aufgefordert und angeordnet, von Vergeltungsmaßnahmen abzusehen. Die Hochkommissarin für Menschenrechte der VN hat bis Mitte Februar 2022 jedoch 130 Fälle geprüft und die Vorwürfe gegenüber den Taliban für begründet befunden, in denen Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte und Regierung ermordet worden. Bei rund 100 dieser Fälle handelt es sich um extralegale Hinrichtungen, die Taliban-Kämpfer zugeordnet werden konnten. Laut einer im April erschienenen Medienrecherche der New York Times konnten seit August 2021 ca. 500 Fälle verifiziert werden, in denen Angehörige der ehemaligen Regierung verschleppt, gefoltert oder ermordet worden bzw. weiterhin verschwunden sind. UNAMA und HRW halten diese Untersuchung für glaubwürdig.“

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Erkenntnisse ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass es dem Kläger schon nicht möglich sein würde, für die Taliban unbemerkt in Afghanistan einzureisen. Denn aller Voraussicht nach würde der Kläger bei der Einreise einer Kontrolle unterzogen werden. Da die Taliban die digitalen Identifizierungssysteme und Technologien kontrollieren, wird ihnen die berufliche Vergangenheit des Klägers nicht verborgen bleiben, da vom Kläger zahlreiche Dokumente zu seiner beruflichen Vergangenheit wie z. B. sein Dienstaussweis im Umlauf sind. Aus diesem Grund liegen auch keine Gründe vor, die der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen. Dem Kläger wird weder Schutz vor einer drohenden Verfolgung geboten (§ 3d AsylG) noch kann er auf eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 3e AsylG), in die er sicher reisen könnte, verwiesen werden.

Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom ■■■■■ 2019 in Ziffer 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom ■■■■■ 2019 in den Ziffern 3. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten,

weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingszuerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.



elektronisch signiert